
WALD

Lokale Nachrichten aus Wald.
aktuell
Aus dem Medienhaus B. Boll

Solingen

Gesamtauflage 13 150

Preisliste Nr. 16

Gültig ab 1. Januar 2024

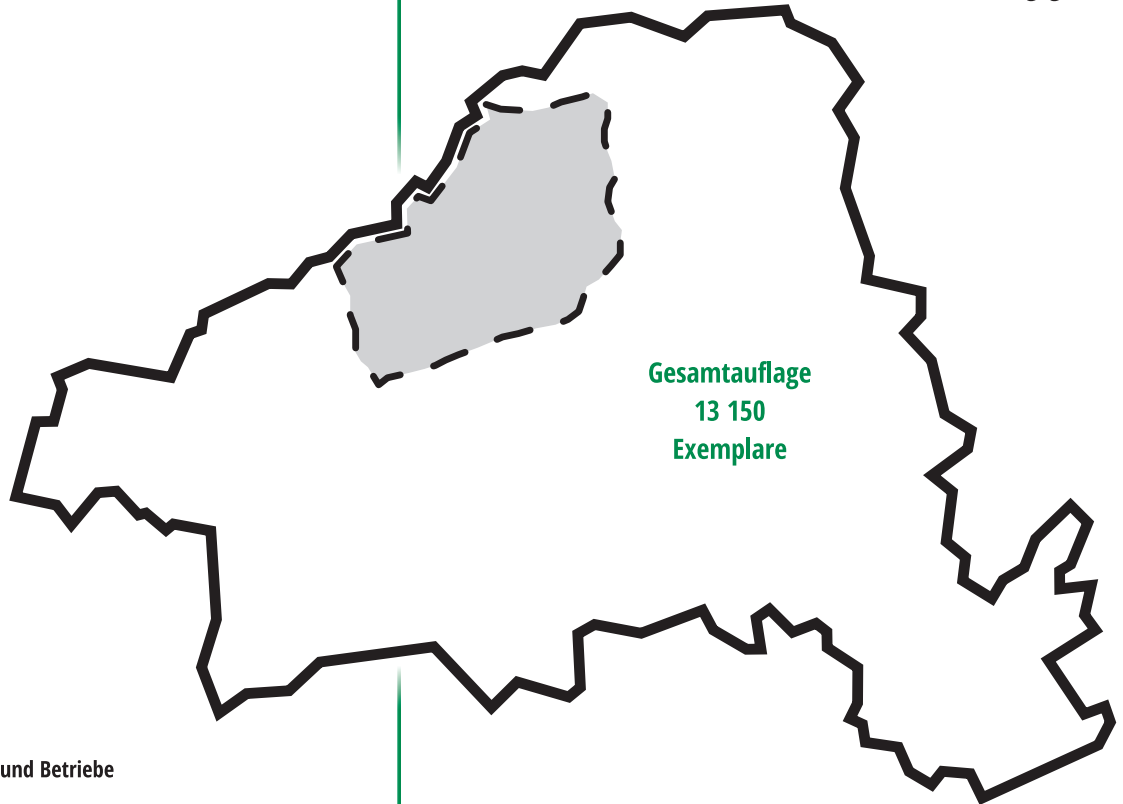
WALD

Lokale Nachrichten aus Wald.

aktuell

Aus dem Medienhaus B. Boll

Verbreitungsgebiet



Gesamtauflage
13 150
Exemplare

Verteilte Auflage:
13 150 Exemplare

Kostenlose Verteilung an Haushalte und Betriebe
in Wald.

Anzeigenpreise

Satzspiegel	Erm. Preis**	Grundpreis
325 mm hoch, 231 mm breit	EUR	EUR
Schwarzweiß-Anzeigen		
Anzeigenteil je mm 1/1 Seite (1.625 mm)	0,82 EUR 1.332,50 EUR	0,97 EUR 1.576,25 EUR
Titelseite je mm Mindestgröße: blattbreit, 80 mm Maximalgröße: blattbreit, 100 mm Platzierung: am Fuß	1,01 EUR	1,19 EUR
Vereinsankündigungen*	0,48 EUR	0,57 EUR
Farbanzeigen		
1 Zusatzfarbe		
Anzeigenteil je mm	0,94 EUR	1,11 EUR
Titelseite je mm	1,14 EUR	1,35 EUR
2 und 3 Zusatzfarben		
Anzeigenteil je mm	1,04 EUR	1,23 EUR
Titelseite je mm	1,27 EUR	1,50 EUR

*) ohne weiteren Nachlass

**) gilt für Handel, Handwerk, Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Verlag:

B. Boll Verlag des Solinger Tageblattes GmbH & Co. KG

Mummstraße 9, 42651 Solingen

Postfach 10 12 26, 42648 Solingen

Sitz Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRA 19362

persönlich haftende Gesellschafterin: Dr. B. Boll GmbH, Sitz Solingen

Amtsgericht Wuppertal HRB 14774 Geschäftsführer Michael Boll, Bernhard Boll

(02 12) 299-0 / (02 12) 299-92

b.boll@solinger-tageblatt.de

Telefon/Telefax:

E-Mail:

Bankkonto:

Stadt-Sparkasse Solingen, Konto-Nr. 315 (BLZ 342 500 00)

IBAN: DE11 3425 0000 0000 0003 15, BIC: SOLSDE33XXX

WALD aktuell

einmal monatlich, samstags

Erscheinungsweise:

Anzeigenschluss/

Rücktrittstermin:

Donnerstag der Vorwoche

Zahlungsbedingungen:

10 Tage nach Rechnungserhalt, netto. Bei Zahlungsverzug oder

Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 9% berechnet.

Bankeinzüge erfolgen per SEPA-Basis-Lastschrift unter der Gläubiger-ID

DE745TB00000318834.

Geschäftsbedingungen:

Chiffre-Gebühren:

siehe Seite 4

je Veröffentlichung

5,04 EUR

bei Baranzeigen und gleichzeitiger Abholung der Offerten

2,10 EUR

Die Chiffre-Gebühr wird als Verwaltungspauschale auch erhoben,

wenn keine Offerten eingehen.

Nachlässe:

bei Jahresabschlüssen

Malstaffel: Mengenstaffel:

ab 3 Anzeigen	5%	ab 500 mm	5%
---------------	----	-----------	----

ab 6 Anzeigen	10%	ab 1 000 mm	10%
---------------	-----	-------------	-----

ab 9 Anzeigen	15%	ab 2 500 mm	15%
---------------	-----	-------------	-----

ab 12 Anzeigen	20%	ab 5 000 mm	20%
----------------	-----	-------------	-----

bei Mehrabnahme nach Vereinbarung

Technische Daten:

Druckverfahren: Offset-Rotationsdruck

Druckprofil: ISOnewspaper26v4.icc

Rasterweite: max. 60 Linien/cm, Auflösung: 264 dpi

Spaltenbreite und -zahl: Anzeigenteil 45 mm/Textteil 43 mm, 5 Spalten

Anlieferung von Anzeigen auf Datenträgern:

Information unter E-Mail: druck-service@solinger-tageblatt.de

Computerviren:

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die übermittelten Dateien frei von

Computerviren sind. Dateien mit Computerviren löscht der Verlag, ohne dass

der Auftraggeber hieraus Ansprüche herleiten kann. Der Verlag behält sich

zudem Ersatzansprüche vor, wenn Computerviren beim Verlag weiteren

Schaden verursachen. Der Verlag nimmt keine ZIP-Dateien per E-Mail an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften sowie Online-Werbemittel auf Verlagsportalen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzufahren. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Satz einer einzelnen Anzeige eingekauft, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem Gewahrt und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass der Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textile Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Belagen-Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einreichlichen, sachlich gerechtfertigten Grundätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Belagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Belage und deren Billigung bindend. Belagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Belagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belagten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckeranlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Belage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Verzug und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsglieds. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens jeglicher Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgliedern; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentextes beschränkt. Bedamantationen müssen – außer bei nicht öffentlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Belag gemeldet werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert, zwei Probeabzüge sind kostenfrei. Für jeden weiteren angeforderten Abzug berechnet der Verlag 50 EUR. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Voranzahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Voranzahlung vereinbart ist. Etwasg Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Sofern dem Verlag ein SEPA-Mandat erteilt wurde, beträgt die Vorankündigungsfrist für den Einzug mindestens 5 Tage.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Anzeigen bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Voranzahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungssoll von der Voranzahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg, je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenabschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu zahlen.

17. Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit dem ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage der – wenn die Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie,

bei einer Auflage von bis zu
bei einer Auflage von bis zu
bei einer Auflage von bis zu
bei einer Auflage von über

50 000 Exemplaren 20 v. H.,
100 000 Exemplaren 15 v. H.,
500 000 Exemplaren 10 v. H.,
500 000 Exemplaren 5 v. H. betragt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wird der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe für Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einseitigvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote an Stelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 Gramm) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann hierfür jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

19. Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Platz Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Die Werbungsmitteilung und Werbeunterlagen sind verpflichtet, sich in ihren Angaben, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf in der Auftragsbeleg weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- Bei Änderung der Anzeigen- und Belagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- Sind etwaige Mängel bei den Druckerunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- Vielfältigte Druckerunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z. B. Fotopapier) und auf Datenträgern angelegte Aufträge stehen dem Verlag auf Anfrage zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckerunterlagen.
- Der Verlag gewährt eine **Mittlerprovision** in Höhe von 15% auf den Grund- bzw. Agenturpreis, jedoch nicht auf ermäßigte Preise, nur an vom ihm anerkannte Werbemittler.
- Im Kennzifferdienst haftet der Auftraggeber für eine Rücksendung der Unterlagen.
- Schadensersatzansprüche gegen den Verlag wegen gändlichen oder teilweisen Nichterscheins der Zeitung bzw. der Anzeigen, insbesondere bei Störung des Arbeitsfriedens, sind ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen tariffs.
- Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftstübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreguliert wird.
- Für besondere Anzeigen- und Belagenabschlüsse sowie -aufträge, insbesondere auch für Sonderseiten und -rubriken, können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden.
- Der Verlag gewährt Konzernrabatt, soweit eine besondere Konzernvereinbarung geschlossen wird und sofern eine Beteiligung von über 50% nachgewiesen wird. Konzernrabatt wird nur bei privat wirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- Der Verlag kann für Anzeigen, die in themenkollektiven erscheinen, von der Preisliste abweichende Preise vereinbaren, die auch anteilige Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Beiträge oder die gesamte Veröffentlichung als „Anzeige“ gekennzeichnet.
- Bei Anzeigen ab 250 mm Höhe wird volle Satzspiegelhöhe (280 mm) berechnet.
- Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontroll-Nummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nicht.
- Bei Heißzetaanzeigen und bei privaten Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegausschnitt. Bei Wiederholungsanzeigen hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Anzeigenausschnitt für die erste Anzeige, alle weiteren Termine können durch Aufnahmebeschneidung bestätigt werden.
- Der Verlag behält sich vor, bei Stückzahlfehlern ab zehn gewerblicher Zuschriften von einem Absender eine Weiterleitungsgebühr auf der Basis des jeweils gültigen Posttarifs zu berechnen.
- Die Belagen müssen in Beschaffenheit und Anlieferung den Empfehlungen des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genaue Bestimmungen senden wir auf Wunsch gerne zu.
- Die vom Verlag gesetzten, gestalten und veröffentlichten Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages reproduziert und nachgedruckt werden. Der Verlag behält sich vor, die für die Herstellung von Anzeigen entstandenen Replikosten dem Auftraggeber zu berechnen.
- Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen, was auch für schriftliche Heißzetaanzeigen-Aufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechnen den Auftraggeber nicht zur Beantwortung und vermögen keine Ansprüche zu begründen.
- Unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes werden die auf Grund der Geschäftsbedingungen bekannt gewordenen Daten gespeichert und im Rahmen des gesetzlich zulässigen verwendet.
- Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem Onlinedienst zu veröffentlichen.